

Sessionsbrief Agile – Sommersession 2026

[Agile](#) ist der Schweizer Dachverband der Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen und vertritt die Interessen von 47 Mitgliedorganisationen. Der Verband setzt sich für Inklusion, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ein.

Agile nimmt zu den folgenden Geschäften der Sommersession 2026 Stellung:

Überblick

Nationalrat

Datum	Nr.	Titel	Empfehlung <i>(Link zur Begründung)</i>
Evtl. 1.6. od. 10.6. ¹	24.4092	Po. Friedl. Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt	Annahme
4.6. und 15.6.	25.047	BRG. Bundesgesetz über die politischen Rechte. Änderung	Dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu Art. 84a folgen
4.6.	26.3014 26.3015	Mo SIK-N. Schaffung eines Rechtsrahmens für die Evakuierung von besonderen Einrichtungen (Spitäler, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten) und Mo. SiK-N. Schaffung eines Rechtsrahmens für alternative Schutzeinrichtungen im bewaffneten Konflikt	Annahme – unter spezifischer Berücksichtigung der Barrierefreiheit
17.6.	26.3018	Mo. SGK-N. Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit auf der Grundlage realistischer Erwerbsmöglichkeiten	Annahme
17.6.	26.3012	Mo. SGK-S. Die von pflegenden Angehörigen erbrachten Grundpflegeleistungen definieren und die Vergütung durch die OKP klären	Annahme – unter klaren Bedingungen für die Umsetzung
17.6.	26.3013	Mo. SGK-S. Pflege durch Angehörige. Qualitätssicherung und stärkere Planungsbefugnisse im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Spitex-Organisationen	Ablehnung , ausser die Motion wird in zentralen Punkten angepasst

Ständerat

Datum	Nr.	Titel	Empfehlung <i>(Link zur Begründung)</i>
1.6.	21.498	pa. Iv. Roduit. Umsetzung des Berichtes zur Evaluation der medizinischen Begutachtung in der IV	Annahme
9.6.	25.047	BRG. Bundesgesetz über die politischen Rechte. Änderung.	Dem Antrag im Sinne der Kommissionsmehrheit des

¹ Vorstoss der Kategorie IV, WBF (siehe separate [Liste](#))

Nationalrates zu Art.
84a folgen (vgl.
[Fahne](#), S. 5).

Details zu einzelnen Geschäften

Nationalrat

1.6. oder 10.6. [24.4092](#) | Po. Friedl. Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

Das Postulat verlangt vom Bundesrat einen Bericht, der das Ausmass der Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt untersucht, die bestehenden rechtlichen Grundlagen bewertet und den Bedarf für zusätzliche Massnahmen – bis hin zu einem allgemeinen Antidiskriminierungsgesetz – prüft. Zudem sollen Strategien, Empfehlungen und ein Monitoring entwickelt werden, um Diskriminierung abzubauen, faire Wohnungsvergabe zu fördern und Betroffene besser zu unterstützen.

Empfehlung Agile: Annahme

Begründung: Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt betrifft verschiedene Bevölkerungsgruppen. Für eine wirksame Politik braucht es eine systematische Grundlage, um Benachteiligungen sichtbar zu machen und gezielt anzugehen. Heute fehlen jedoch umfassende und vergleichbare Analysen, die das Ausmass und die Mechanismen von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt abbilden.

Für Menschen mit Behinderungen weist der [Inklusionsindex 2023](#) auf deutliche Einschränkungen bei der Wohnungssuche hin – insbesondere aufgrund fehlender Barrierefreiheit, mangelnder Verfügbarkeit und finanzieller Hürden. Diese strukturellen Benachteiligungen werden im bestehenden rechtlichen Rahmen kaum erfasst und bleiben politisch weitgehend unsichtbar, obwohl sie die Wohnwahl und Selbstbestimmung stark einschränken.

Die im Postulat vorgeschlagenen Elemente – Analyse, Monitoring, faire Vergabekriterien, Sensibilisierung der Vermieterschaft und Unterstützung betroffener Personen – schaffen die Grundlage, um Diskriminierung differenziert zu erkennen und wirksam zu adressieren. Damit diese Massnahmen alle relevanten Gruppen erfassen und strukturelle Barrieren berücksichtigt werden, ist es notwendig, dass die Situation von Menschen mit Behinderungen explizit einbezogen wird.

4.6. [26.3014](#) | Mo SIK-N. Schaffung eines Rechtsrahmens für die Evakuierung von besonderen Einrichtungen (Spitäler, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten) und

[26.3015](#) | Mo. SiK-N. Schaffung eines Rechtsrahmens für alternative Schutzeinrichtungen im bewaffneten Konflikt

Die Motionen verlangen – gestützt auf einen [Postulatsbericht](#) – verbindliche Regeln, Zuständigkeiten und Mindestanforderungen für (a) die Evakuierung besonderer Einrichtungen (Spitäler, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten) und (b) die Nutzung alternativer Schutzeinrichtungen im bewaffneten Konflikt. Ziel sind klare Prozesse (einschliesslich Alarmierung/Einbindung in Strukturen) sowie geklärte Zuständigkeiten und Finanzierung.

Empfehlung Agile: Annahme– unter spezifischer Berücksichtigung der Barrierefreiheit

Begründung: Agile unterstützt die Motionen, weist jedoch darauf hin, dass Evakuierungs- und Schutzkonzepte zwingend barrierefrei und inklusiv geplant werden müssen. Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität sind im Ereignisfall spezifisch gefährdet, wenn Planung, Infrastruktur und Abläufe nicht auf ihre Bedarfe ausgerichtet sind. Zudem sind Schutzräume und vergleichbare Infrastrukturen historisch und bis heute häufig nicht barrierefrei (zum Beispiel Treppen, schwere Türen,

enge Wege/Fluchtwege, fehlende visuelle oder akustische Orientierung, nicht zugängliche Sanitäranlagen).

Barrierefreiheit umfasst dabei weit mehr als Rollstuhlgängigkeit. Sie beinhaltet zum Beispiel auch:

- **visuelle und akustische Zugänglichkeit** (klare Piktogramme, Lichtsignale, verständliche akustische Hinweise)
- **kognitive Zugänglichkeit** (einfache Sprache, eindeutige Orientierung, reduzierte Reizbelastung, klare Schritt-für-Schritt-Informationen)
- **Evakuations- und Schutzprozesse, die Assistenzbedarfe berücksichtigen**

Der Motionstext von 26.3015 nennt zwar «Zugänglichkeit» als Teil der Mindestanforderungen, definiert den Begriff aber nicht näher. Damit besteht das Risiko, dass Barrierefreiheit nicht systematisch oder zu eng verstanden wird. Agile fordert deshalb, Barrierefreiheit gemäss BehiG und internationalen Standards explizit als Mindestanforderung in den gesetzlichen Grundlagen zu verankern. Zu beachten ist auch, dass Menschen mit Behinderungen vermehrt nicht mehr in speziellen Einrichtungen leben, sondern im Privathaushalt und deshalb andere Voraussetzungen für Evakuierungen und Aufsuche von Schutzräumen haben.

17.6. [26.3018](#) | Mo. SGK-N. Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit auf der Grundlage realistischer Erwerbsmöglichkeiten

Die Motion verlangt, dass der Bundesrat im Rahmen der nächsten IV-Revision eine Anpassung des Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ausarbeitet, damit die Erwerbsunfähigkeit künftig auf der Grundlage realistischer Erwerbsmöglichkeiten von Menschen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung beurteilt wird. Auf den heutigen Begriff des «ausgeglichenen Arbeitsmarkts» soll verzichtet werden.

Dabei sollen empirische Grundlagen, Entwicklungen der Digitalisierung und innovative Ansätze berücksichtigt sowie die Vollzugsorgane und die Organisationen der Betroffenen in den Erarbeitungsprozess einbezogen werden. Ziel ist eine praxisnahe und effizient umsetzbare Lösung im Interesse der Versicherten.

Empfehlung Agile: Annahme

Begründung: Für viele Menschen mit Behinderungen führt die heutige Praxis dazu, dass die IV-Stellen ihre realen Chancen auf dem Arbeitsmarkt falsch einschätzen. Die IV berücksichtigt teilweise Tätigkeiten, die zwar theoretisch existieren, in der Praxis aber nicht zugänglich sind – etwa, weil sie nur mit grossem Entgegenkommen der Arbeitgebenden oder mit Anpassungen möglich wären, die noch nicht umgesetzt sind, obwohl solche Anpassungen gemäss UNO-BRK eigentlich gewährleistet sein müssten.

Dadurch entstehen Situationen, in denen Menschen als «arbeitsfähig» eingestuft werden, obwohl die entsprechenden Arbeitsplätze unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht zur Verfügung stehen. Die Entscheide orientieren sich damit an Annahmen, die an der Lebensrealität der Betroffenen vorbeigehen.

Eine Reform ist deshalb notwendig: Die zuständigen Stellen müssen die Erwerbsunfähigkeit anhand realistischer, belegbarer Erwerbsmöglichkeiten beurteilen und dabei die tatsächlichen Arbeitsbedingungen berücksichtigen.

Agile begrüsst zudem, dass die Motion vorsieht, dass die zuständigen Bundesstellen die Organisationen der Betroffenen in die Erarbeitung der Gesetzesrevision einbeziehen. So wird sichergestellt, dass die Perspektiven von Menschen mit Behinderungen in die Weiterentwicklung der IV-Praxis einfliessen und die Verfahren künftig verlässlicher und fairer werden.

17.6. [26.3012](#) | Die von pflegenden Angehörigen erbrachten Grundpflegeleistungen definieren und die Vergütung durch die OKP klären

Die vom Ständerat in der Frühjahrssession angenommene Motion verlangt, dass der Bundesrat klar definiert, welche Grundpflegeleistungen pflegende Angehörige zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen dürfen und wie diese Leistungen von der familiären Fürsorgepflicht und anderen Sozialversicherungsleistungen abgegrenzt werden sollen. Zudem sollen diese Leistungen durch die Spitex separat deklariert werden. Weiter soll geprüft werden, wie «pflegende Angehörige» national definiert, ihr arbeitsrechtlicher Status geklärt und ob einheitliche nationale Kostenansätze eingeführt werden können. Schliesslich soll geprüft werden, ob für pflegende Angehörige eine eigene Kategorie mit tieferen OKP-Beiträgen oder ein entsprechender Abschlag auf bestehenden Tarifen eingeführt werden kann.

Empfehlung Agile: Annahme – unter klaren Bedingungen für die Umsetzung

Begründung: Die Motion geht in eine richtige Richtung: Sie anerkennt die zentrale Rolle pflegender Angehöriger und schafft die Grundlage, ihre Leistungen klar zu definieren und im Rahmen der OKP transparent zu regeln. Das stärkt Rechtssicherheit, Sichtbarkeit und Planbarkeit – sowohl für Betroffene und Angehörige als auch für Spitex-Organisationen und Kostenträger.

Damit die Motion UNO-BRK-konform umgesetzt wird, sind folgende Bedingungen erforderlich:

- **Wahlfreiheit sichern:** Die neue Regelung muss gewährleisten, dass Betroffene frei zwischen Angehörigenpflege, Assistenz und professioneller Pflege wählen können. Sie darf nicht dazu führen, dass Angehörigenpflege gegenüber selbstbestimmter Assistenz bevorzugt oder faktisch zur Standardlösung wird. Wo Unterstützung aufgrund einer Behinderung nicht nur während begrenzten Lebensabschnitten nötig ist, darf nicht auf die familiäre Fürsorgepflicht abgestellt werden.
- **Keine «Billigkategorie» schaffen:** Die Vergütung für Angehörige muss angemessen sein und sich zum Beispiel am Assistenzbeitrag orientieren.
- **Faire Abgrenzung:** Die Definition von Grundpflege durch Angehörige muss realistisch sein und darf weder Angehörige überfordern noch zu einer Unterversorgung führen. Es muss sichergestellt sein, dass Leistungen, die nicht (mehr) unter «Grundpflege» fallen, anderweitig entschädigt werden können (zum Beispiel über den Assistenzbeitrag, siehe [Pa.lv. 12.409](#)).
- **Auch «on the job»-Bildung zulassen:** Qualität wird oft mit der Erfüllung von Ausbildungsanforderungen gleichgesetzt. Ist Ausbildung standardisiert und nicht personenorientiert (on the job), kann sie Angehörige mehr belasten als unterstützen. Erfahrung und personenorientierte «on the job»-Einführung müssen deshalb ebenfalls als Qualitätskriterium herangezogen werden können.

17.6. [26.3013](#) | Mo. SGK-S. Pflege durch Angehörige. Qualitätssicherung und stärkere Planungsbefugnisse im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Spitex-Organisationen

Die ebenfalls vom Ständerat in der Frühjahrssession angenommene Motion beauftragt den Bundesrat, die entsprechende Verordnung oder falls nötig das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) so anzupassen, dass die Kantone bei der Zulassung von Spitex-Organisationen, die Angehörige anstellen, verbindliche Qualitätskriterien anwenden müssen. Zudem sollen sie die Abrechnung von Pflegeleistungen durch Angehörige zulasten der OKP auf wenige Leistungserbringer pro Region beschränken können.

Empfehlung Agile: Ablehnung, ausser die Motion wird in zentralen Punkten angepasst

Begründung; Pflegende Angehörige tragen einen erheblichen Teil der Versorgung, werden aber in vielen Kantonen strukturell benachteiligt. Immer wieder zeigt sich, dass sie

als «billige Arbeitskräfte» betrachtet werden, während gewisse private Spitex-Organisationen auf ihre Kosten verdienen. Die Arbeitsbedingungen sind häufig unklar, die Entschädigung ungenügend und die Rechte schlecht geschützt, insbesondere weil nur ein Bruchteil der Unterstützung überhaupt entschädigt werden kann (keine Entschädigung über den Assistenzbeitrag der IV möglich, über KVG werden nur Grundpflegeleistungen entschädigt). Die vorliegende Motion greift diese Problemlage zwar auf, bleibt in ihrer aktuellen Ausgestaltung jedoch zu einseitig auf Steuerungs- und Einschränkungsinstrumente fokussiert und birgt das Risiko neuer Abhängigkeiten durch eine Verengung der Angebotslandschaft. In dieser Form ist sie daher abzulehnen.

Eine angepasste Motion könnte hingegen dazu beitragen, kantonale Unterschiede zu reduzieren und die Situation pflegender Angehöriger zu verbessern – vorausgesetzt, die Umsetzung führt nicht zu neuen Abhängigkeiten oder Einschränkungen. Was dabei gewährleistet sein müsste:

- **Keine Monopolisierung der Spitex-Landschaft:** Die Kantone dürfen die Zulassung nicht so stark beschränken, dass nur ein oder zwei Anbieter pro Region übrigbleiben. Vielfalt, Wahlfreiheit und spezialisierte Angebote müssen erhalten bleiben.
- **Verhältnismässige Qualitätsanforderungen:** Standards dürfen Angehörige nicht benachteiligen oder durch übermässige Bürokratie aus dem System drängen. Qualitätskriterien müssen den Nutzenden dienen.
- **Sicherung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen:** Unterstützungsmodelle, die auf Autonomie und individuelle Bedarfe ausgerichtet sind, dürfen nicht durch starre Strukturen verdrängt werden

Ständerat

1.6. [21.498](#) | pa. Iv. Roduit. Umsetzung des Berichtes zur Evaluation der medizinischen Begutachtung in der IV

Die Parlamentarische Initiative verlangt, das Invalidenversicherungsgesetz (IVG) so zu ergänzen, dass sich die IV-Stelle und die versicherte Person bei einem monodisziplinären medizinischen Gutachten in Abweichung von Artikel 44 Absatz 2 ATSG auf eine sachverständige Person einigen müssen. Kommt keine Einigung zustande, bezeichnen die IV-Stelle und die versicherte Person je eine Person, die das Gutachten gemeinsam erstellen.

Die zuständige Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) hat dazu einen [Entwurf](#) vorgelegt. Der Nationalrat hat die Vorlage bereits angenommen. Die SGK-S beantragt jedoch mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Empfehlung Agile: Eintreten und Zustimmung zum Entwurf

Begründung: Die SGK-S sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da Uneinigkeiten bei der Wahl der Gutachterperson selten seien. Prioritär seien Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Gutachten.

Aus Sicht von Agile ist das Einigungsverfahren dennoch wichtig. Diese Einschätzung

haben wir bereits in unserer [Stellungnahme](#) im Rahmen der Vernehmlassung zur Gesetzesänderung dargelegt. Zentral für uns sind:

- **Mehr Akzeptanz/Vertrauen:** Ein echtes Einigungsverfahren stärkt Transparenz und Akzeptanz von Gutachten und Entscheiden.
 - **Keine zusätzliche Verfahrenslast – eher Entlastung:** Es wird nur punktuell eingesetzt; der Aufwand ist im Verhältnis zur Verfahrensdauer gering und kann Streitverfahren reduzieren.
-

- **Kein Mehrbedarf an Sachverständigen:** Da gemeinsame Gutachten Ausnahmefälle bleiben sollen, ist keine spürbare Verschärfung des bestehenden Fachkräftemangels zu erwarten.

Bei Eintreten sind aus Sicht von Agile zudem zwei Punkte zentral:

- **Differenzbereinigung mit RAD stärken:** Der RAD soll vor seiner Schlussfolgerung Differenzen im direkten Austausch mit den Sachverständigen bereinigen. Art. 57 Abs. 4 IVG ist entsprechend anzupassen.
- **Nationale Gutachterliste und transparente Rechte:** Es braucht eine nationale Liste mit transparenten Kriterien. Wahlmöglichkeiten (inklusive Möglichkeit eines Gegen-vorschlags durch die versicherte Person) sind in den Ausführungsbestimmungen zu regeln und den Versicherten verständlich zu kommunizieren.

[zurück zum Überblick](#)